

Merkblatt Einkünfte und Bezüge

Voraussetzung für die Beihilfeberechtigung von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind Aufwendungen für **nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften** beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte gem. § 2 Abs. 3 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro nicht übersteigt.

Die steuerrechtlichen Einkünfte umfassen folgende Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22

Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG sind neben dem um die Werbungskosten bzw. den Arbeitnehmer-Pauschalbetrag verminderten Arbeitslohn insbesondere der zu versteuernde Anteil von Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit. Kapitaleinkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG mit einem besonderen Steuersatz besteuert wurden oder die der Kapitalertragssteuer mit abgeltender Wirkung nach § 43 Abs. 5 EStG unterlegen haben, sind den Einkünften, der Summe der Einkünfte und dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (vgl. § 2 Abs. 5a EStG).

Nicht zum Gesamtbetrag der Einkünfte gehört z. B. Unterhaltsgeld bei getrennt lebenden Ehegatten oder Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob).

Überprüfung

Zur Kontrolle der abgerechneten Beihilfeanträge durch die NRW.BANK können wir aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben auf eine stichprobenartige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht verzichten. Hierzu werden wir gegebenenfalls eine Kopie des Einkommensteuerbescheides anfordern.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Beihilfestelle der NRW.BANK gerne zur Verfügung.